

Fördergrundsätze	<p>(1) Die Stadt Kempten gewährt Förderungen für die Kulturarbeit in Kempten entsprechend der folgenden Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>(2) Förderungen werden nur für Institutionen und Projekte bewilligt, die einen Finanzierungsbedarf nachweisen können, der nicht aus verfügbaren (d.h. nicht zweckgebundenen) Mitteln gedeckt werden kann. Die Bildung von Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten.</p> <p>(3) Von den Antragsteller:innen wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaften und Eigen- sowie Drittmittel angemessen zur Finanzierung einsetzen.</p> <p>(4) Es wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller:innen sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.</p> <p>(5) Städtische Abteilungen, Dienststellen oder kommunale Eigenbetriebe werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.</p> <p>(6) Aufgrund der Förderung der Digitalisierung lt. (Verordnung "Digitales Amt") wird in der Antragsstellung, Abrechnung und Evaluation auf die Schriftform verzichtet.</p>				
Zuwendungsart	Impulsförderung				
	Mit der Impulsförderung möchte die Stadt Kempten Anreize setzen und Möglichkeiten schaffen, die Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Ziel ist es, Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden kreative Freiräume zu bieten und einen Umgang mit städtischen und gesamtgesellschaftlichen Chancen und Herausforderungen zu finden sowie Anreize für die Teilhabe der Bürger:innen am kulturellen Leben zu setzen.				
Fördersäulen	Projektförderung: Projekte verwirklichen		Konzeptförderung: Ideen entwickeln und Experimente wagen	Teilhabeförderung: Kulturelle Bildung fördern	
Fördersäulen	veranstaltungsbezogene Mietzuschüsse Projekte unter 2.500,00 Euro	Projekte über 2.500,00 Euro		Mikroprojekte <20	Kooperationen mit Kitas und Schulen/ Kulturelle Kooperationen
Zuwendungsempfänger	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse • natürliche Personen • juristische Personen <p>die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.</p> <p>Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse • natürliche Personen • juristische Personen <p>die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.</p> <p>Im Rahmen des Förderverfahrens hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er in der Lage ist, den geförderten Zweck und die damit verbundenen Aufgaben fachlich kompetent zu erfüllen.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, kulturelle Akteur:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse • natürliche Personen • juristische Personen <p>die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.</p> <p>a) ihren Sitz bzw. ihren Hauptwohnsitz in Kempten haben</p> <p>b) mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.</p> <p>Der Antragsteller verpflichtet sich zur Orientierung an den Mindesthonorarempfehlungen einschlägiger Verbände und Gewerkschaften. [externer Verweis]</p>	<p>Antragsberechtigt sind Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren aus Kempten, die einzeln oder zusammen mit anderen Jugendlichen ein Kulturprojekt ohne kommerzielle Absichten realisieren möchten.</p> <p>Bedarf es zur Realisierung des Projektes einer konkreten Räumlichkeit, sollte mit dem Antrag eine entsprechende Zusage (vom Betreiber der Räumlichkeit) vorgelegt werden.</p> <p>Es wird außerdem empfohlen und unterstützt, das Projekt durch sog. Mentor:innen begleiten zu lassen, die bei Fragen zur Planung und Realisierung unterstützen können.</p>	<p>Antragsberechtigt sind nicht-städtische, anerkannte gemeinnützige Kultureinrichtungen und eingetragene Kulturvereine sowie freie Kulturschaffende, die gemeinsam mit Kindertagesstätten und Schulen in Kempten Angebote im Bereich der Kulturellen Bildung realisieren. Eine Absichtserklärung der beteiligten Einrichtung(en) ist dem Antrag beizulegen.</p> <p>Der Antragsteller benötigt zudem ein erweitertes Führungszeugnis. Er muss außerdem durch eine entsprechende Ausbildung oder Praxis in den zurückliegenden drei Jahren nachweisen können, dass er für die Arbeit mit Kindern qualifiziert ist. Alternativ kann er diese Qualifikation erwerben, indem er an dem Fortbildungs- und Coachingsprogramm für Kulturelle Bildung des Kulturamtes der Stadt Kempten (oder vergleichbar) erfolgreich teilnimmt.</p>
Förderschwerpunkte	Förderfähig sind Projekte, die Angebote der kulturellen Grundversorgung in Kempten sinnvoll ergänzen und einen erkennbaren Beitrag zur kulturellen Teilhabe der Bürger:innen leisten.	Förderfähig sind Projekte, die Angebote der kulturellen Grundversorgung in Kempten sinnvoll ergänzen und einen erkennbaren Beitrag zur kulturellen Teilhabe der Bürger:innen leisten.	Förderfähig ist die Entwicklung von Konzepten, mit denen Kulturakteur:innen neue Ansätze in der Programm- oder Organisationsentwicklung erproben können.	Förderfähig sind Projekte, die sich vornehmlich an ein junges Publikum richten und bestehende Angebote sinnvoll ergänzen bzw. die Entwicklung neuer Formate zum Ziel haben.	Förderfähig sind Projekte der Kulturellen Bildung, die sich an Kinder und Jugendliche von drei bis 18 Jahren richten und die in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Kindertagesstätten, Hort, Jugendhäusern, Jugendzentren oder/ und Schulen umgesetzt werden.
Finanzierungsart	Die Förderung erfolgt bei Projektanträgen bis zu 2.500,00 € als Vollfinanzierung. Veranstaltungsbezogene Mietzuschüsse können mit 75%, max. jedoch 2.500,00 Euro bezuschusst werden.	Bei Anträgen über 3.000,00 € werden max. 80 % der förderfähigen Kosten finanziert. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 12.000,00 €.	Die Förderung erfolgt als Vollfinanzierung mit max. 5.000,00€ für eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren.	Mikroprojekte werden mittels einer Vollfinanzierung und einem max. Betrag von 500,00 Euro unterstützt.	Kooperationen mit Bildungseinrichtungen werden anteilig mit 80 % der förderfähigen Kosten und einem max. Betrag von 3.000,00 € unterstützt. Es wird erwartet, dass sich die beteiligte Bildungseinrichtung mit 20 % Zuschuss beteiligt. Werden Drittmittel eingeworben, kann dieser Anteil reduziert werden.
Antragsverfahren	<p>Anträge auf Projektförderung und Mietzuschüssen unter 2.500,00 Euro können laufend eingereicht werden; jedoch spätestens bis 3 Monate vor Projektbeginn. Die Bearbeitungszeit kann i.d.R. bis zu 4 Wochen umfassen.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Kleinprojekte: Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen gibt. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.</p> <p><u>Veranstaltungsbezogenen Mietzuschüsse:</u> Dem Antrag muss die Rechnung bzw. das Mietangebot des Veranstaltungsortes beiliegen.</p>	<p>Anträge auf Projektförderung über 2.500,00 Euro müssen von den Antragsteller:innen bis spätestens 01. März (für Projekte mit Startpunkt im zweiten Halbjahr) bzw. 1. Oktober (für Projekte mit Startpunkt im ersten Halbjahr) eingereicht werden.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen gibt. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.</p>	<p>Der Antrag auf Impulsförderung ist grundsätzlich bis 1. Oktober für Maßnahmen des Folgejahres bzw. bis 1. März für Maßnahmen des laufenden Jahres zu stellen.</p> <p>Über kurzfristig eingereichte Anträge entscheidet die Kulturverwaltung nach Mittelverfügbarkeit.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Teil der Beantragung sind ein Finanzierungsplan und ein Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen. Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen müssen bei Antragsstellung vorliegen.</p>	<p>Anträge auf Förderung von Mikroprojekten sind grundsätzlich bis 1. Oktober für Maßnahmen des Folgejahres bzw. bis 1. März für Maßnahmen des laufenden Jahres zu stellen.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Bei der Beantragung ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte webbasierte Antragsformular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag postalisch eingereicht werden.</p> <p>Eine Beratung, und Unterstützung bei der Antragsstellung und ggf. der Beantragung von Genehmigungen kann durch den/ die Mentor:in erfolgen oder durch das Kulturamt.</p> <p><u>Teil der Beantragung sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurze Beschreibung der Projektidee - Fragen zum: Antragsteller:in bzw. der antragsstellenden Gruppe - Angaben zum: Projektmentor:in - Interessensbekundung des Veranstaltungsortes - kurze Übersicht der Kosten - bei unter 18jährigen: Einverständniserklärung der Eltern - datenschutzrechtliche Erklärung <p>Darüber hinaus kann auch eine Projektvorstellung via Video- /Audiodatei oder in anderer kreativer, aussagekräftiger Form eingereicht werden.</p>	<p>Anträge auf Förderung müssen von den Antragsteller:innen bis spätestens 1. März (für Projekte mit Startpunkt im zweiten Halbjahr) bzw. 1. Oktober (für Projekte mit Startpunkt im ersten Halbjahr) eingereicht werden.</p> <p>Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p><u>Teil der Beantragung sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungsplan und Konzept, das plausibel Auskunft gibt über die Ziele, Strategien und Maßnahmen - Absichtserklärung der kooperierenden Bildungseinrichtung - erweitertes Führungszeugnis - Nachweis der pädagogischen Qualifikation (Ausbildung, berufliche Qualifikation, Fortbildung) - ggf. notwendigen Genehmigungen

<p>Beschlussfassung</p>	<p>Die Vergabe der Impulsförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Stadtrat beschlossen wurden.</p> <p>Über Anträge auf Impulsförderung entscheidet ab einer Projektsumme in Höhe von 2.500 EUR eine eigens gebildete Jury. Über Anträge mit einer Fördersumme unter 2.500 EUR entscheidet die Kulturverwaltung.</p> <p>Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Stadtrat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.</p> <p>Die Jury wird für eine Dauer von max. 4 Jahren vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Kulturverwaltung einberufen und setzt sich aus 7 Personen mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen.</p> <p>Der/die Bürgermeister:in der Stadt Kempten, der/die Kulturbeauftragte:r der Stadt Kempten sowie der/die Amtsleiter:in Kultur der Stadt Kempten gehören der Jury qua Amtes an.</p> <p>Vorschläge für weitere Jury-Mitglieder:</p> <p>(4) Vertreter:in Jugendkommission (5) generalistischer Kulturakteur UR (=überregional) (6) Soziokultur/ Teilhabe UR (7) aktive: Künstler:in UR -</p>		<p>Die Vergabe der Teilhabeförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Stadtrat beschlossen wurden.</p> <p>Über Anträge auf Teilhabeförderung entscheidet eine eigens gebildete Jury.</p> <p>Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Stadtrat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.</p> <p>Die Jury wird für eine Dauer von max. 4 Jahren vom Kulturausschuss auf Vorschlag der Kulturverwaltung einberufen und setzt sich aus 7 Personen mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen.</p> <p>Der/die Bürgermeister:in der Stadt Kempten, der/die Kulturbeauftragte:r der Stadt Kempten sowie der/die Amtsleiter:in Kultur der Stadt Kempten gehören der Jury qua Amtes an.</p> <p>Vorschläge für weitere Jury-Mitglieder:</p> <p>(4) Vertretung des Amtes für Jugendarbeit (5) Vertreter:in der Jugendkommission (6) aktive:r Künstler:in UR (7) aktive:r Kulturpädagoge:in UR</p>	
<p>Abrechnungsverfahren und Evaluation</p>	<p>Projektförderungen unter einem Fördervolumen bis zu 2.500,00 Euro müssen nach Abschluss des Projektes die Mittelverwendung (Buchungsliste) nachweisen und in einem kurzen Bericht auf die Zielerreichung eingehen.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Förderungen über einem Fördervolumen von 2.500 EUR sind ausführlich zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, ÖA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>	<p>Für Mikroförderungen wird ein kurze Berichterstattung zum Projektablauf und zur Zielerreichung erwartet. Dieser Bericht kann schriftlich, aber z.B. auch als Audiobeitrag, als Fotoroman, als Comic oder als Video erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sollen die Ausgaben in einem Online-Formular dokumentiert werden, das von der Kulturverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Original-Belege für diese Ausgaben können während des Projekts forlaufend oder nach Projektabschluss gesammelt eingereicht werden.</p>	<p>Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, Nachfrage (erreichte Zielgruppen) sowie zur Zielerreichung umfasst.</p> <p>Zudem müssen Belegexemplare (Flyer, ÖA, Pressespiegel, u.ä.) beigelegt werden.</p> <p>Für den Verwendungsnachweis ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Online-Formular zu verwenden; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis postalisch eingereicht werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht und vollständig eingehen.</p> <p>Ohne Verwendungsnachweis für den vorherigen Zuschuss werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt.</p>
<p>Rückforderung</p>	<p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Kempten (Allgäu) insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.</p>			
<p>Inkrafttreten</p>	<p>Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat am XX.XX.20XX beschlossen und treten am XX.XX.20XX in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse, Regelungen und Gewohnheitsförderungen, hinsichtlich Zuschüsse im kulturellen Bereich, werden dadurch aufgehoben. Bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien, werden geeignete Übergangslösungen - nach Fallprüfung - gesucht.</p>			